



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 52a

KERNSTADT

1. ÄNDERUNG HELLINGHÄUSER WEG / TONHÜTTENWEG

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MI

- = **Mischgebiet** gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO
- a) Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
 2. Geschäfts- und Bürogebäude
 3. Einzelhandelsbetriebe die der Versorgung des Gebietes dienen mit Ausnahme der unter d) aufgeführten Einzelhandelsorientierten, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 4. sonstige Gewerbebetriebe
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- b) Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
6. Gartenbaubetriebe
 7. Tankstellen
 8. Vergnügungsstätten
- c) Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2
- d) Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgend genannten zentrenrelevanten Sortimenten und Warengruppen:
- WB 52 - 57 Papier- und Schreibwaren, Bücher, Zeitschriften, Büroorganisationsmittel
- WB 50 Kunstgegenstände, Sammlungstücke, Antiquitäten
- WB 45 Spielwaren, Fest- und Scherzartikel
- WB 22 - 30 Bekleidung, Kurzwaren, Handarbeiten, Pelzwaren
- WB 31 - 34 Schuhe, Leder- und Taschnwaren
- WB 37 Rundfunk-, Fernseh- u. phonotechnische Geräte
- WB 40 Foto- und Kinogeräte
- WB 10 - 20 Haus-, Tisch- u. Bettwäsche, Bettwaren, Heimtextilien
- WB 47 Musikinstrumente u. Musikalien
- WB 42 - 43 Uhren, Schmuck, Gold- u. Silberwaren
- WB 15 - 18 Wasch-, Putz- u. Reinigungsmittel, Hygieneartikel, sonstige Körperpflegemittel
- WB 36 Sportbekleidung, Sportschuhe

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- 1,2 = Geschossflächenzahl
- 0,6 = Grundflächenzahl
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- o = Offene Bauweise
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze

UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Es wird festgesetzt, dass bei genehmigungspflichtiger Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb des Änderungsbereiches alle Öffnungen von Aufenthaltsräumen, von denen eine Sichtverbindung zur Bahnstrecke der Deutschen Bahn AG besteht, mit Fenstern mindestens der Schallschutzklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 mit einem Dämmmaß von Rw >30 dB zu versehen sind. Darüber hinaus sind bei Schlafräumen zusätzlich schallgedämmte Dauerlüftungen mit einem Dämmmaß von Rw >30 dB einzubauen.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude

C. HINWEIS

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum u. Amt für Bodendenkmalpflege - Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Bei Bodeneingriffen können Böden stark umweltgefährdeten Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen an Verfärbung, Fremdmaterial oder auffälligen Gerüchen - bestehen, ist unverzüglich die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.
- Baurechtliche Vorschriften und städtebauliche Pläne, die gem. § 173 Abs. 3 oder § 30 BauGB als Bebauungspläne gelten, werden innerhalb des Planbereiches mit In-Kraft-Treten dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:
a) Fluchtlinienplan Nr. 18, festgestellt am 30.06.1902,
b) Fluchtlinienplan Nr. 50, festgestellt am 18.10.1962,
c) einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 30, festgestellt am 21.09.1967,
d) einen Teil der Bebauungsplanänderung Nr. 30c, festgestellt am 09.07.1971.

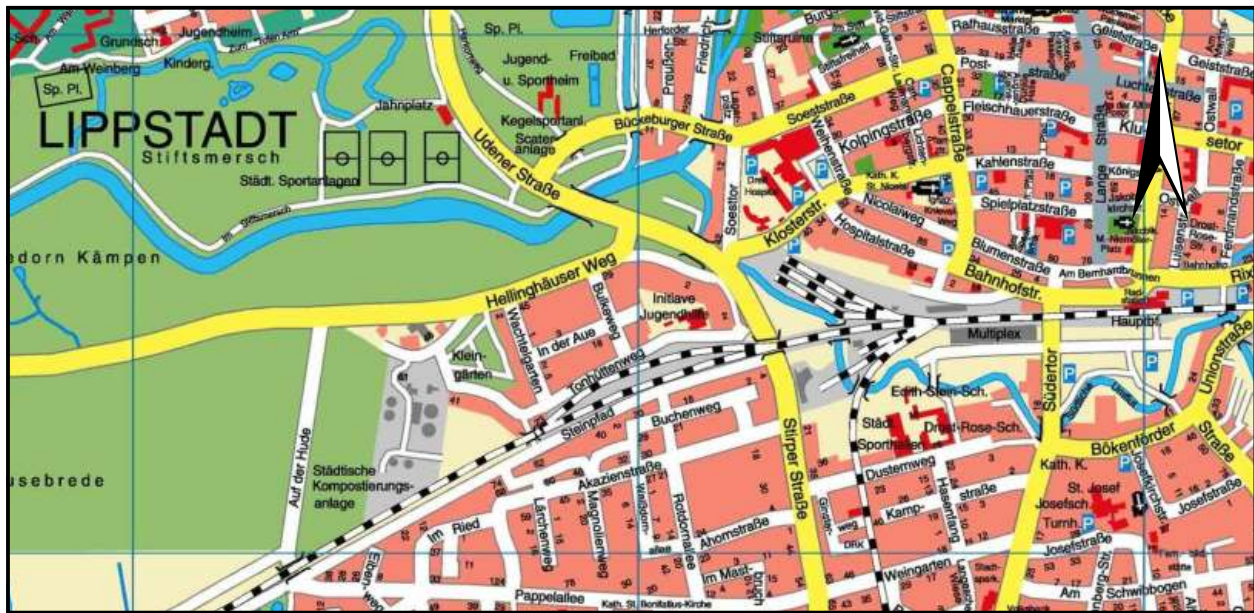
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern bekrundet.

Lippstadt, den 18.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S.

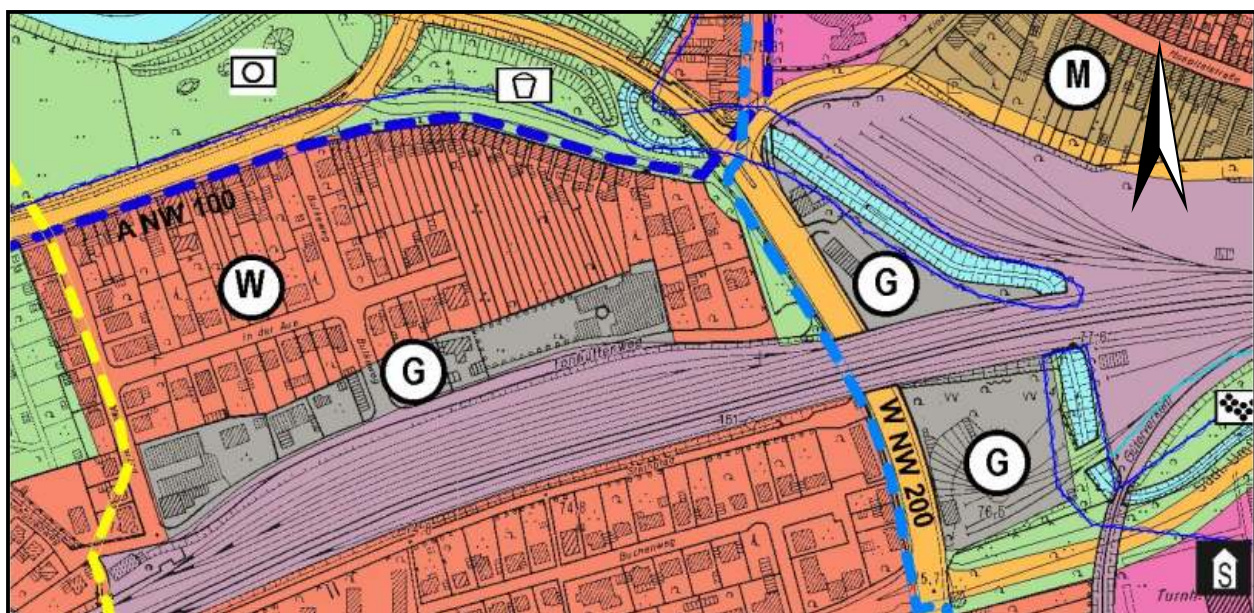
gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG

Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 57

M.: 1 : 15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1 : 10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NR. 52a

1. ÄNDERUNG

HELLINGHÄUSER WEG/

TONHÜTTENWEG

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 18.05.2006

Fachdienst Vermessung

L.S.

gez. Kwast
(Kwast)
Fachdienstleiter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Planen und Umwelt

Fachdienst Planung

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

gez. Wollesen
(Wollesen)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 18.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 03.03.2005 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluss ist am 19.01.2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 18.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 27.01.2006 bis 28.02.2006 stattgefunden.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 19.01.2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 18.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 09.03.2006 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 18.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 09.03.2006 hat in der Zeit vom 20.03.2006 bis 25.04.2006 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 11.03.2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 18.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Burghardt
(Burghardt)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr.16),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Neufassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

in der Sitzung am 15.05.2006 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 18.05.2006

gez. Sommer
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.05.2006 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 31.05.2006

Der Bürgermeister

gez. Sommer

Titelblatt

Blatt 1

Plan - Nummer

01. 052a - 1

Erstellt am:

geändert am: